

Satzung

Sächsischer Landesverband der
Kita- und Schulfördervereine e. V.
(SLSFV)



Stand: 24. Oktober 2022

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen " Sächsischer Landesverband der Kita- und Schulfördervereine e.V. (SLSFV)"
2. Der Verein hat seinen Sitz in Dresden und ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Dresden unter der Nr. VR 5170 eingetragen.
3. Der Verein ist Mitglied im Bundesverband der Kita- und Schulfördervereine e.V. (BSFV).
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Ziel, Zweck und Gemeinnützigkeit des Vereins

1. Der ausschließliche und unmittelbare Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe.
2. Diesem Zweck sollen in erster Linie dienen:
 - a) die Unterstützung von Kitas und Schulen bei der Erziehungs-, Bildungs- und Ausbildungsaufgabe, insbesondere durch Stärkung, Professionalisierung und Förderung von Fördervereinen und deren Gründung, durch Förderung der Kommunikation und des Erfahrungsaustausches dieser Vereine
 - b) die Vertretung der Interessen der Fördervereine von Kitas und Schulen im Sinne der beschriebenen Ziele in Politik, Verwaltung und Öffentlichkeit und die Begleitung vorgenannter Aufgaben durch Information und Öffentlichkeitsarbeit.
 - c) die finanzielle und ideelle Unterstützung hilfsbedürftiger Personen bei der Teilnahme an schulischen Maßnahmen oder bei schulbegleitenden Bildungsangeboten, soweit nicht staatliche Mittel beansprucht werden können.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts " Steuerbegünstigte Zwecke " der Abgabenordnung.
Die Tätigkeit des Vereins ist selbstlos. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

4. Der Zweck des Vereins ist nicht auf Gewinnerzielung gerichtet. Mittel dürfen nur zu satzungsgemäßen Zwecken verwendet werden.

5. Des Weiteren vertritt der Verein die Interessen der Kita- und Schulfördervereine in der Öffentlichkeitsarbeit.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die sich zu den in § 2 niedergelegten Zielen bekennt.

2. Als korrespondierende Mitglieder können Personen oder Institutionen aufgenommen werden, die die Ziele des Vereines fördern.

3. Über die Aufnahme als Mitglied entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand. die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden. Gegen die Ablehnung kann innerhalb eines Monats nach Zugang die Entscheidung der nächsten Mitgliederversammlung beantragt werden.

4. Zu Ehrenmitgliedern können Persönlichkeiten ernannt werden, die sich in besonderer Weise um die Ziele des Vereins verdient gemacht haben. Die Ehrenmitgliedschaft ist kostenfrei.

5. Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes durch Beschluss der Mitgliederversammlung ernannt und haben kein Stimmrecht.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt bei

a) Tod,

b) Austritt,

c) Ausschluss,

d) mit Eröffnung des Insolvenzverfahrens bei dem Mitglied,
e) durch Erlöschen der als Mitglied aufgenommenen juristischen Person oder Auflösung des nichtrechtsfähigen Vereins (z.B. Auflösung des Mitgliedvereins).

2. Die Austrittserklärung muss schriftlich erfolgen und dem Vorstand 4 Wochen vor Ablauf des Kalenderjahres zugehen. Eine Kündigung wird erst zum Ablauf des Kalenderjahres wirksam.

3. Der Ausschluss kann erfolgen:

Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereines verstoßen hat oder trotz Mahnung mit dem Beitrag 12 Monate im Rückstand bleibt, kann das Mitglied mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden.

Über den Ausschluss entscheidet der erweiterte Vorstand.

Das Mitglied wird über den Ausschluss unter Angabe der Gründe schriftlich unterrichtet. Gegen diesen Beschluss kann einen Monat nach Zugang die Entscheidung der nächsten Mitgliederversammlung beantragt werden.

4. Im Falle des Ausscheidens besteht kein Anspruch auf anteilige Erstattung des Jahresbeitrages.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die ordentlichen Mitglieder erhalten vom Verein Auskunft, Rat und Unterstützung in den zu ihren Aufgaben gehörenden Angelegenheiten.

2. Die Mitglieder verpflichten sich durch ihren Beitritt, die Zielsetzung des Vereins zu fördern und die Auskünfte zu erteilen, die der Landesverband zur Durchführung seiner Aufgaben benötigt, insbesondere den Vorstand unverzüglich über Änderungen der Adresse, Ansprechpartner und Bankverbindung zu informieren.

3. Die Mitglieder sind verpflichtet, den von der Mitgliederversammlung beschlossenen Mitgliedsbeitrag an den Verein zu zahlen.

4. Die Mitglieder des Vereins dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten. Die Zahlung von

Aufwandsentschädigungen ist zulässig. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

5. Vorstandsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.

Die Mitgliederversammlung kann eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung beschließen.

6. Mitgliedsvereine, die ordentliche Mitglieder sein wollen, sind verpflichtet, eine vollständige Kopie des aktuellen Freistellungsbescheides unaufgefordert zur Verfügung zu stellen.

§ 6 Beiträge und Haushaltsplan

1. Es wird ein Mitgliedsbeitrag erhoben. Die Mitgliederversammlung legt den Betrag fest. Dies kann in Form einer Beitragsordnung erfolgen.

2. Die Verwendung der Mittel richtet sich nach einem vom Vorstand des Vereins für das Kalenderjahr aufzustellenden Haushaltsplan, der von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.

3. Der Vorstand hat das Recht, in begründeten Fällen, Mitglieder von der Beitragspflicht zu befreien.

§ 7 Organe

Organe des Vereins sind:

a) Die Mitgliederversammlung,

b) Der Vorstand und

c) Der erweiterte Vorstand.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal jährlich durch den Vorstand einzuberufen. Die Einladung erfolgt schriftlich oder per E - Mail an alle Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen zwischen Versanddatum

und Versammlungstermin.

2. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind auf Antrag des Vorstandes oder auf schriftliches Verlangen von 1/20 aller Mitglieder unter Angabe des Grundes vom Vorstand einzuberufen.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb von vier Wochen nach Zugang des Ersuchens an den Vorstand einzuberufen.

Im Übrigen gelten für die außerordentliche Mitgliederversammlung die Bestimmungen für die ordentliche Mitgliederversammlung entsprechend.

3. Der Mitgliederversammlung sind insbesondere folgende Aufgaben vorbehalten:

a) Genehmigung des Berichts über das abgelaufene Geschäftsjahr,

b) Genehmigung der Jahresrechnung,

c) Entlastung des Vorstandes,

d) Wahlen zum Vorstand und erweiterten Vorstand,

e) Wahl von 2 Rechnungsprüfern, die nicht dem Vorstand angehören,

f) Satzungsänderungen gemäß § 13,

g) Auflösung des Vereins und Aufteilung des Vereinsvermögens gemäß § 14

h) Genehmigung des Haushaltplanes,

i) Genehmigung der Aufwandsentschädigungsordnung des Vorstandes.

Im Übrigen beschließt die Mitgliederversammlung über sonstige Punkte der Tagesordnung.

4. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder einem weiteren Vorstandsmitglied geleitet. Die Mitgliederversammlung kann auch einen Versammlungsleiter wählen. Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

5. Die Mitgliederversammlung beschließt - soweit nicht eine andere Mehrheit zwingend vorgeschrieben ist - mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß geladen ist, ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder.

6. Jedes Mitglied hat eine Stimme.

7. Gewählt wird in offener Abstimmung. Wird von einem Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder eine geheime Wahl verlangt, muss die Abstimmung geheim erfolgen.

8. Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme. Die Mitglieder werden vertreten durch die gesetzliche Vertretung oder eine mittels Vollmacht benannte Person, die höchstens drei Mitglieder vertreten darf.

§ 9 Online - Versammlungen

Der Vorstand und der erweiterte Vorstand des Vereins kann nach pflichtgemäßen Ermessen beschließen, dass die Mitglieder an der Mitgliederversammlung ohne Anwesenheit an einem Versammlungsort teilnehmen und ihre Mitgliederrechte vom Wege der elektronischen Kommunikation ausüben (Online - Mitgliederversammlung und Hybrid - Mitgliederversammlung). Dies ist in der Einladung bekanntzugeben. Online - Mitgliederversammlungen finden in einem nur für Mitglieder zugänglichen Chatroom statt. Der Zugang hierzu erfolgt durch persönliche Zugangsdaten und einem gesonderten Passwort. Die Mitglieder erhalten ihre Zugangsdaten und das Passwort durch eine gesonderte E - Mail spätestens 2 Tage vor der Mitgliederversammlung an die, dem Verein, angegebene E - Mail - Adresse. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Zugangsdaten und das Passwort geheim zu halten. Eine Weitergabe an dritte Personen ist nicht zulässig.

§ 10 Vorstand

1. Der Vorstand gemäß § 26 BGB besteht aus

dem Vorsitzenden

dem stellvertretenden Vorsitzenden

dem Schatzmeister

2. Die Vorstandsmitglieder im Sinne § 26 BGB können den Verein gerichtlich und außergerichtlich allein vertreten. Dabei sind sie an die Vorstandsbeschlüsse gebunden.

3. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins und die in der Satzung oder von der Mitgliederversammlung übertragenen Geschäfte aus.

4. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für eine Amtszeit von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Der Vorstand bleibt bis zur Konstituierung des neuen Vorstandes im Amt.

5. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor dem Ende seiner Amtsperiode aus, können die übrigen Vorstandsmitglieder bis zur Durchführung von Neuwahlen ein Ersatzmitglied berufen.

6. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

7. Der Vorstand kann für bestimmte Rechtsgeschäfte und Rechtshandlungen im Rahmen der Beschlüsse der Mitgliederversammlung durch Beschluss einen Geschäftsführer bestellen, der die laufenden Geschäfte des Vereins führt. Die Entscheidungen über Einstellungen von hauptamtlichen Mitarbeitern und Kündigungen bleiben jedoch dem Vorstand vorbehalten. Er ist den Vereinsorganen gegenüber rechenschaftspflichtig.

8. Der Vorstand des Vereins kann nach pflichtgemäßem Ermessen beschließen, ohne Anwesenheit an einem Versammlungsort zusammenzukommen und seine Aufgaben im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben (Online - Vorstandssitzung und Hybrid - Vorstandssitzung). Dies ist in der Einladung bekanntzugeben. Online - Vorstandssitzungen finden in einem für die Vorstandssitzung eingerichteten Chatroom statt. Der Zugang hierzu erfolgt durch persönliche Zugangsdaten an die, dem Verein, angegebene E - Mail - Adresse versendet wird. Die Zugangsdaten sind geheim zu halten. Eine Weitergabe an dritte Personen ist nicht zulässig.

§ 11 Erweiterter Vorstand

1. Der erweiterte Vorstand besteht aus dem Vorstand § 10, 1., dem Protokollführer und bis zu zehn Beisitzern. Der Protokollführer und die Beisitzer haben beratende Funktion.

2. Der erweiterte Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für eine Amtszeit von drei Jahren gewählt; Wiederwahl ist möglich. Der erweiterte Vorstand bleibt bis zur Konstituierung des neuen Vorstandes im Amt.

§ 12 Rechnungsprüfung

1. Die Rechnungsprüfer des Vereins haben nach Ablauf des Geschäftsjahres die vorzulegende Jahresrechnung zu prüfen und der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten. Die Rechnungsprüfer dürfen weder Mitglieder des

Vorstandes noch erweiterten Vorstandes sein.

2. Sie empfehlen bei ordnungsgemäßer Kassenführung die Entlastung des Vorstandes.

3. Ihre Amtszeit beträgt drei Jahre.

4. Wiederwahl ist möglich.

§ 13 Satzungsänderung

1. Satzungsänderungen, die durch gerichtliche oder behördliche Auflagen erforderlich werden, führt der Vorstand in eigener Zuständigkeit durch.

2. Eine Satzungsänderung, die den Gemeinnützigkeitszweck aufheben soll, ist unzulässig.

3. Sonstige Änderungen der Satzung des Vereins bedürfen eines mit Dreiviertelmehrheit gefassten Beschlusses der anwesenden Mitglieder.

§ 14 Auflösung

1. Die Auflösung kann nur von einer, zu diesem Zweck, einberufenen, außerordentlichen Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

2. Bei Auflösung des SLSFV oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt sein Vermögen, zum Zeitpunkt des Eintritts des auslösenden Ereignisses an von der außerordentlichen Mitgliederversammlung bestimmte, gemeinnützige Vereine oder Organisationen Sachsens, die es unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke gemäß Satzung des SLSFV zu verwenden haben.